

## **Besondere Bedingung zum Rechtsschutztarif 2011**

### **Besondere Bedingung Rechtsschutz 04: Versicherungs- Vertragsstreitigkeiten (Art. 17 ARB)**

In Abänderung von Art. 7.4.4 der ARB sind ergänzend zu Art. 17.2.4.3 ARB (Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz) auch Streitigkeiten aus VAV Versicherungsverträgen mitversichert, wenn diese Streitigkeiten aus Schadenfällen resultieren. Hiervon ausgenommen bleiben jedoch Streitigkeiten aus VAV Rechtsschutz-Versicherungsverträgen.

Schiedsgutachterverfahren:

Bei Streitigkeiten aus VAV - Rechtsschutz -Versicherungsverträgen entfällt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer/in (Art. 9.3 ff ARB) die Möglichkeit, ein Schiedsgutachterverfahren zu beantragen. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit für den/die Versicherungsnehmer/in seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gemäß § 12 VersVG gerichtlich geltend zu machen.

Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einem Betrag von maximal **25 %** der Versicherungssumme.

### **Verwaltungsstrafverfahren**

In Abänderung von Art. 17.2.2.2 besteht in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften nur dann Versicherungsschutz, wenn mit Strafverfügung eine Geldstrafe von mehr als 0,1 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.